



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

30. Jahrgang

Magdeburg, den 03. Juli 2020

Nr. 18

---

## **Inhalt:**

**Seite**

<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann (Gebührensatzung)</b>	<b>246-251</b>
<b>Erste Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“</b>	<b>252</b>
<b>Fischerprüfung am 12. September 2020</b>	<b>253-254</b>
<b>Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über eine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der GLENCORE Magdeburg GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zum Herstellen von Biodiesel in 39126 Magdeburg</b>	<b>255-256</b>
<b>Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und Forsten Mitte; hier Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zum freiwilligen Landtausch „Erleben Flächentausch“ in den Gemarkungen Erleben, Eichenbarleben, Schackensleben und Rottmersleben</b>	<b>257</b>

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann (Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Absatz 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.05.2020 mit der Beschluss Nr.: 497-015(VII)20 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Magdeburg betreibt den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld und Instrumentengeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Maßstab und Gebührenhöhe**

Die Tatbestände, welche die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebührenpflichtige und Haftungsschuldende**

(1) Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist diejenige oder derjenige, welche(r) eine gebotene Leistung der Musikschule i. S. v. § 2 in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Für die Erfüllung der Gebührenpflicht minderjähriger Schülerinnen und Schüler haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner

### **§ 4 Sanktionen bei Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren**

(1) Das Konservatorium ist berechtigt, das Ausbildungsverhältnis fristlos zu beenden, wenn der Gebührenpflichtige wiederholt nicht nachgekommen wurde.

(2) Die Wiederaufnahme des Ausbildungsverhältnisses ist sodann erst nach dem erfolgten vollständigen Ausgleich der überfälligen Forderungen laut der Anlage zum § 2 dieser Satzung möglich, insofern dann noch freie Unterrichtsplätze vorhanden sind.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen wird bzw. in welchem dem Schüler eines der im Gebührentarif (Anlage zu § 2) genannten Instrumente überlassen wird. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu zahlen.

(2) Mit der schriftlich übermittelten Bestätigung des Unterrichtsbeginns gilt der Unterricht gemäß § 5 Absatz 1 der Gebührensatzung als aufgenommen. Sie begründet den Abschluss des Unterrichtsverhältnisses. Eine eventuelle Stornierung des Aufnahmeantrages ist vor Übermittlung dieser Bestätigung schriftlich an das Konservatorium zu richten. Erfolgt eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses nach der Übermittlung dieser Bestätigung, so sind anteilig Unterrichtsgebühren zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren beträgt mindestens 1/12 des Jahresbetrages.

3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die Gebührensatzung anerkannt. Das Konservatorium ist berechtigt, nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Unterrichtsplätzen Abweichungen von der im Aufnahmeantrag gewünschten Unterrichtsdauer vorzunehmen.

(4) Die Unterrichtsgebühren sowie das Instrumentengeld werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.

(5) Die Gebühren für einzelne Projekte (Punkt 5.1 des Gebührentarifs) sowie die Instrumentenmieten gemäß Punkt 4.4 des Gebührentarifs werden regelmäßig vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig. In Härtefällen ist das Konservatorium berechtigt, Ratenzahlungen zu genehmigen.

(6) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner erklärt ihr bzw. sein Einverständnis zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, ausreichend Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste SEPA-Lastschrift verursacht werden.

(7) Die Abmeldung vom Unterricht und/oder die Veränderung der Unterrichtsart sind unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Beginn der im Land Sachsen-Anhalt festgelegten Sommerferien (zum Schuljahresende) beziehungsweise vor Beginn der Winterferien (zum Schulhalbjahr) schriftlich beim Konservatorium einzureichen.

(8) Die Gebührenpflicht endet nach Maßgabe des Absatzes 7 zum Ende des Schuljahres (jeweils am 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils am 31. Januar). Bei zeitlich begrenzten Musikschulprojekten endet die Gebührenpflicht zum Ende des Projektes.

## **§ 6 Pflichten der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungen müssen den Lehrkräften unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Besucht eine Schülerin bzw. ein Schüler ohne berechtigten Grund den Unterricht über einen längeren Zeitraum nicht oder nimmt den ihr bzw. ihm zugewiesenen Unterricht nicht auf, ist das Konservatorium berechtigt, das Unterrichtsverhältnis fristlos zu beenden.

## **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bzw. den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 8 Reduzierungen des Schulgeldes**

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie den 45minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs), den 30minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), den 45minütigen Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1c des Gebührentarifs), oder den 45minütigen Gruppenunterricht ab 3 Schülern (Punkt 2.1 d des Gebührentarifs), können die Gebühren für das zweite Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um 50 % ermäßigt werden. Als erstes Kind im Sinne dieses Absatzes gilt das vom Lebensalter her älteste Kind, so auch erwachsene Schülerinnen und Schüler, wenn sie in den Gebührentarif Punkt 2.1 der Anlage zu § 2 der Gebührensatzung eingestuft wurden.

(2) Erwachsene Schülerinnen und Schüler, Studierende und Freiwilligendienstleistende, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis den Schülerinnen-, Schüler- und Studierendentarif (Punkt 2.1 des Gebührentarifs) erhalten.

(3) Auf Antrag kann des Weiteren das Schulgeld ermäßigt werden, wenn

a) auf diese Weise besondere Begabungen gefördert werden können, oder

b) wenn damit sozial bedürftigen Menschen der Unterricht ermöglicht werden kann. Die bei Vorlage des Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder Magdeburg-Passes (bzw. ab dem 01.01.2021 der Otto-City-Card) oder vergleichbarer Nachweise mögliche 50prozentige Sozialermäßigung wird nur für ein Hauptfach gewährt. Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann eine darüber hinausgehende Ermäßigung gewährt werden. Die vorstehende Sozialermäßigung der Unterrichtsgebühren für die Musikalische Elementarbildung beträgt 50 %.

(4) Es wird nur eine dieser Ermäßigungen gewährt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Alle Ermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Die Ermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem der Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise vorgelegt wird.

## **§ 9**

### **Begabtenförderung und Studienvorbereitung**

- (1) Die Regelunterrichtszeiten der musikalischen Fachausbildung sind der 30minütige Einzelunterricht (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), der 45minütige Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1c des Gebührentarifs) bzw. der 45minütige Gruppenunterricht ab drei Schülern (Punkt 2.1d des Gebührentarifs).
- (2) Für die Zuteilung zum 45minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs) sind regelmäßig überdurchschnittliche Leistungen erforderlich. Alle Erhöhungen der wöchentlichen Unterrichtszeit stehen außerdem unter dem Vorbehalt freier Lehrkapazitäten.
- (3) Unter der Voraussetzung weit überdurchschnittlicher Leistungen, freier Lehrkapazitäten sowie der Berechnung einer gegenüber Punkt 2.1a des Gebührentarifs um ein Drittel erhöhten Jahresgebühr ist auch die Erteilung von 60minütigem Einzelunterricht möglich.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die in die Studienvorbereitende Abteilung (SVA) aufgenommen sind, erhalten wöchentlich ohne Berechnung einer diesbezüglichen Unterrichtsgebühr eine zusätzliche 45minütige Unterrichtsstunde (zweite Unterrichtsstunde im Hauptfach oder eine Unterrichtsstunde in einem zweiten Instrumental- oder Vokalfach). Für die erste Unterrichtsstunde im Hauptfach wird der reguläre Gebührenbescheid gemäß dieser Gebührensatzung erstellt.

## **§ 10**

### **Erstattung von Unterrichtsgebühren**

- (1) Fallen aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, insgesamt 4 Unterrichtsstunden im Schuljahr aus, so ermäßigt sich auf Antrag das Schulgeld ab der 5. Unterrichtsstunde. Für den Ausfall wird je Unterrichtsstunde  $\frac{1}{52}$  der Jahresgebühr erstattet. Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres. Die Erstattung von Unterrichtsgebühren für ausgefallene Theoriestunden und/oder Ensemblestunden ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Rückerstattung muss - spätestens 6 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres - schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Wenn die Schülerin bzw. der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt, ermäßigt sich auf Antrag unter Beibringung eines entsprechenden Nachweises für den Zeitraum der Krankheit das Schulgeld. Für den Ausfall wird je Unterrichtsstunde  $\frac{1}{52}$  der Jahresgebühr erstattet. Dieser Anspruch erlischt 6 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts.
- (3) Unterrichtsausfall, der durch Schulferien und/oder gesetzliche Feiertage verursacht wird, hat in keinem Fall die Erstattung von Unterrichtsgebühren zur Folge.

**§ 11**  
**Vollstreckung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.06.2018 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2018 vom 08.06.2018) außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 17.06.2020

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, den 17.06.2020

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Anlage zu § 2 der Gebührensatzung

### Unterrichtsgebühren ab dem Schuljahr 2020/2021

	Jahresgebühr in EUR	Monatsrate in EUR
<b>1. Musikalische Elementarbildung:</b>	252,00	21,00
Klassenunterricht für		
1.1. Musikalische Früherziehung		
1.2. Musikalische Grundausbildung		
1.3. Allgemein-musikalische Elementarkurse		
1.4. Telemanns Musikzwerge		
<b>2. Fachausbildung:</b>		
2.1. Schülerinnen, Schüler und Studierende (Altersgrenze: 28 Jahre)		
a) 45 Minuten Einzelunterricht	672,00	56,00
b) 30 Minuten Einzelunterricht	564,00	47,00
c) 45 Minuten Gruppenunterricht zu zweit	444,00	37,00
d) 45 Minuten Gruppenunterricht ab 3 Schülern	336,00	28,00
2.2. Erwachsene		
a) 45 Minuten Einzelunterricht	1116,00	93,00
b) 30 Minuten Einzelunterricht	996,00	83,00
c) 45 Minuten Gruppenunterricht zu zweit	852,00	71,00
d) 45 Minuten Gruppenunterricht ab 3 Schülern	648,00	54,00
<b>3. Ergänzungsfächer und Ensembles     ohne Hauptfachbelegung:</b>		
a) Kammermusik / Ensemblespiel / Spielkreis / Theorie / Chor	204,00	17,00
<b>4. Instrumentengeld:</b>		
4.1. Orchesterinstrumente	156,00	13,00
4.2. Kinder-Orchesterinstrumente (unterhalb der Normalgröße, z.B. 1/2 Violine)	120,00	10,00
4.3. Sonstige Instrumente	108,00	9,00
4.4. Instrumentenmiete für schulfremde Personen oder Institutionen pro Tag (exklusive Transport und Versicherung)	100,00 (pro Tag)	-----
<b>5. Gebührenrahmen für zeitlich begrenzte Musikschulprojekte:</b>		
5.1. Die Höhe dieser Sondergebühren wird jeweils im Hinblick auf Dauer und Aufwand des Projektes von der Musikschule festgelegt (Einmalgebühr, keine Ratenzahlung).		
5.2. Bandprojekt	672,00	56,00
5.3. Blechschmiede	336,00	28,00
5.4. Blockflötenmäuse	336,00	28,00
5.5. Drumcircle	336,00	28,00
5.6. Gitarrenflöhe	336,00	28,00
5.7. Instrumentenkarussell	336,00	28,00
5.8. Klaviergarten	336,00	28,00
5.9. Musik-Bewegung-Saitenspiel	336,00	28,00
5.10. Querflötenamseln	336,00	28,00
5.11. Singendes Klingendes Holz	336,00	28,00
5.12. Trommeln im Thiem / Thiemwork	336,00	28,00
5.13. Vivo con Pianoforte	336,00	28,00
5.14. Magdeburger Knabenchor / Opernkinderchor	60,00	5,00

## **1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“**

Aufgrund der §§ 5,8 und 128 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LS, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S.66) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.04.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ wird wie folgt geändert und neu gefasst:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).

### **Artikel 2**

§ 15 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ wird wie folgt geändert und neu gefasst:

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Magdeburg, den 16.06.2020

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsigel



## **Fischerprüfung am 12. September 2020**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischPrüfO LSA) führt die Landeshauptstadt Magdeburg die Fischerprüfung durch.

**Termin: Samstag, 12. September 2020 um 09:00 Uhr**

**Ort: EUROPASCHULE Hegel-Gymnasium Magdeburg  
Geißlerstr. 4  
39104 Magdeburg**

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 28,00 EUR, ab vollendetem 18. Lebensjahr 56,00 EUR) und Vorlage eines gültigen Personaldokumentes im Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.15, ab dem 06. Juli 2020 bis zum 14. August 2020 zu den angeführten Öffnungszeiten zu stellen:

Montag, Donnerstag, Freitag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(Mittwoch geschlossen)	

Personen, die im Zeitpunkt der Prüfung das 13. aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an einer Jugendfischerprüfung, Friedfischfischerprüfung oder der Fischerprüfung nach Teil 1 wählen. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres kann zwischen der Fischerprüfung nach Teil 1 und der Friedfischfischerprüfung gewählt werden.

Bei Anträgen Minderjähriger ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind folgende Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind das Verhalten während der Fischereiausübung, der Umgang mit Fischereigerät, das Versorgen gefangener Fische und Rechtskunde.

Vor der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden zwingend.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) einzureichen.

Magdeburg, 23. Juni 2020

i.A.

Ehlenberger

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
- Dienstsiegel -



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GLENCORE Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Die GLENCORE Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 25.03.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel;  
hier: Errichtung und Betrieb einer mobilen Schiffsentladung für Rapssaaten  
mit einer Umschlagkapazität von bis zu 300 kt/a**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,

Flur: **205**, Flurstücke: **14/23, 14/27, 14/30, 14/38, 14/39, 14/40, 14/41, 14/47, 14/48, 14/49, 32/11, 32/14, 58/23, 10061, 10127, 10129.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die genehmigte Anlagenkapazität wird nicht verändert.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und keine Änderungen im Umgang und in der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe verbunden. Verunreinigungen des Bodens und Grundwassers sind somit ausgeschlossen.
- Da keine gebäudetechnischen Veränderungen der Anlage vorgesehen sind, ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die im Umfeld der Anlage befindlichen Landschaftsschutzgebiete.
- Die geplante Schiffsentladung reduziert die LKW- Transporte und somit Emissionen (z. B. Lärm, Abgase) im Umfeld der Anlage.
- Die Verladeschaukel ist so ausgeführt, dass diese nach dem Schließen im Schiffskörper erst über der LKW -Ladefläche geöffnet wird. Aufgrund der geringen Fallhöhe werden bei der Entladung in den LKW keine signifikanten Staubemissionen erwartet, die in ihrem Ausmaß geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft hervorzurufen.
- Zudem fällt kein zusätzliches Abwasser an. Abwassermenge und -Qualität bleiben unverändert. Somit ist keine Gefährdung von Oberflächengewässern, des

Grundwassers und/ oder des Bodens zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 22.06.2020 wurde der freiwillige Landtausch „Erleben Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung BK 0064 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Erleben,	Flur 5, Flur 7, Flur 9,	Flurstück: Flurstücke: Flurstücke:	3/4 265 und 268 8/9, 131 und 167
Gemarkung Eichenbarleben,	Flur 9,	Flurstück:	18 und 20
Gemarkung Schackensleben,	Flur 2,	Flurstücke:	131/10 und 716/46
Gemarkung Rottmersleben,	Flur 3,	Flurstück:	62/35

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Konstanze Cleve



#### Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmittedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmittedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.